

Vertraulich

BUNDESMINISTER
DIPL. ING. KARL WALDBRUNNER

Wien, den 30. Mai 1956.

Lieber Freund !

In der Anlage meine Stellungnahme zum ÖVP-Memorandum über die künftige Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Koalitionspartner.

Herzlichen Gruß



Beilagen !

Herrn
Vizekanzler Dr. Adolf S c h ä r f,
Wien, VIII., Skodagasse 1.
=====

Vertraulich

STELLUNGNAHME

zum ÖVP-Memorandum über die künftige Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Koalitionspartner.

Zu I. Grundsätze der Zusammenarbeit.

Punkt A. d) des ÖVP-Vorschlages kann nicht zugestimmt werden.

Hingegen sind die Rechte des Finanzministers, über bewegliches Bundesvermögen zu verfügen oder solches Vermögen gegen nachträglichen Bericht an den Nationalrat zu veräußern, wegen ihrer verfassungsmäßigen Bedenklichkeit den gleichen Beschränkungen wie beim unbeweglichen Vermögen zu unterwerfen.

Für unbewegliches Vermögen ist ein Höchstwert des einzelnen Objektes von 2 Millionen S im Bundesfinanzgesetz angegeben (Artikel 6, Absatz 1 und Absatz 4)

Des weiteren ist die Praxis des Finanzministers, eigenmächtig über Mehreinnahmen zu verfügen und den finanziellen Ausgleich durchzuführen, zu beschränken (Artikel 6, Abschnitt B des Verwaltungsentlastungsgesetzes sowie §§ 24 - 26 der Bundeshaushaltsverordnung 1926)

Zu Punkt B) Die Dienstposten der Österreichischen Bundesbahnen, die der VIII. und IX. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten sind, können nach Befassung der Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, daß dies auch für alle Dienstposten der Monopole, Bundestheater, Bundesforste etc. gilt. Als solche Dienstposten kommen in Frage alle jene Funktionen, die von Bundesbahnbeamten der Gehaltsgruppe X der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen ausgeübt werden. Es sind das insgesamt 52 Personen.

Ebenso kann man unter den gleichen Voraussetzungen wie oben die Ernennung aller Bediensteten der Gehaltsgruppe IXb der Besoldungsordnung der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, die der Dienstklasse VII der allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten ist, durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des Verkehrsministers ohne Befassung der Bundesregierung durchführen.

Zu II. Grundlagen der Regierungsbildung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien.

Zu Punkt 2) - die Angelegenheit des Rundfunks betreffend - ist eine Kompetenzverschiebung abzulehnen, da durch Verfassungsgerichtshofurteil die Kompetenz sowohl in technischen wie in Programmfragen eindeutig zu Gunsten des Verkehrsministeriums entschieden worden ist.

Winkel 12c
Hinsichtlich Gesellschaftsgründung verweise ich auf meinen Vorschlag vom 17. Mai 1956.

Zu Punkt 6) - die Kompetenz einschränkung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betreffend - ist nur eine Ablehnung möglich. Es ist nicht einzusehen, warum die Agenden der Luftfahrt, des Kraftfahrwesen und der Durchführung der Verstaatlichungsgesetze eine bessere Erledigung finden, wenn sie nach Punkt 6a an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und nach Punkt 6b an das Bundesministerium für Finanzen übertragen werden.

Zu Punkt 7a) - betreffend Vertretung der Gesellschafterrechte an den bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwalteten Unternehmungen durch eine Holding A.G. (Industrieverwaltungs A.G.) - ist vor allem zu sagen, daß nach der vorgeschlagenen Konstruktion praktisch alle Rechte beim Generaldirektor bzw. Vorsitz des Vorstandes dieser Holding A.G. liegen würden, der - zum Unterschied von der heutigen Rechtslage - dem Parlament absolut nicht verantwortlich ist.

Heute ist die Vertretung dieser Gesellschafterrechte der Person des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe anvertraut, der als Beauftragter der Volksvertretung handelt und dieser verantwortlich ist.

Bezeichnend ist, daß sich dieser Vorschlag nur auf die bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwalteten Unternehmungen bezieht und nicht auf die Banken und die unter den Begriff "Deutsches Eigentum und verfallenes Vermögen" fallenden Unternehmungen und Vermögensschaften und auch nicht auf die sonstigen, dem Finanzministerium unterstehenden Wirtschaftsbetriebe (Tabakwerke A.G. etc.)

Grundsätzlich ist für uns keine Regelung möglich, die alle Betriebe, die vom bisherigen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwaltet wurden, anders behandelt als die vom Bundesministerium für Finanzen verwalteten Betriebe.

Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte durch den zuständigen Bundesminister kann man an Stelle der bisherigen Bestimmungen des Koalitionspaktes (Sechserausschuß) eine Bindung, die - wenn nötig - auch gesetzlich festgelegt werden soll, für den Bundesminister machen, die ihn zwingt, sich bei der Ernennung der Aufsichtsräte für die ihm unterstellten Unternehmungen an die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen Parteien - entsprechend ihrer Stärke - zu halten. Zweckmäßig wird es sein, wenn gleichzeitig eine Beschränkung der Zahl der Aufsichtsrätsmitglieder festgelegt wird, wobei die Zahl je nach unseren Wünschen so genommen werden kann, daß der FPÖ schon auf Grund dieser Regelung eine Vertretung zukommt oder bei entsprechend kleinerer Zahl eine Berücksichtigung der FPÖ nur möglich wird durch freiwilligen Verzicht einer der beiden Koalitionsparteien.

Vorschläge der Parteien des Nationalrates sind deswegen zweckmäßiger als Vorschläge des Hauptaus-

schusses, weil für das Vorschlagsrecht des Hauptaus-
schusses eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

Den Aufsichtsräten vorbehaltlos die Bestellung
der Vorstände zu überlassen, ist nicht ratsam, da
sonst dem Ministerium, dem die ganze Verantwortung
vor der Volksvertretung und der öffentlichen Meinung
zukommt, keinerlei Möglichkeit der Koordinierung
zusteht. Darum erscheint es zweckmäßig, daß die vom
Aufsichtsrat gewählten Vorstandsmitglieder der Zu-
stimmung des zuständigen Bundesministers bedürfen,
wobei man festlegen kann, daß bei der Bestellung
des Vorstandes die Kräfteverhältnisse der vorschlagen-
den Parteien zu berücksichtigen sind.

Jedenfalls soll sowohl bei Aufsichtsräten wie
vor allem bei Vorstandsmitgliedern die sachliche
Eignung für die Funktion eine Voraussetzung sein.

Zu betonen ist, daß die bisherige Möglichkeit
des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte
Betriebe, eine Koordinierung und Planung in einem
gewissen Rahmen aufrecht zu erhalten, sehr stark
dadurch erleichtert wurde, daß die wichtigsten Unter-
nehmungen noch keine ständigen Organe hatten, sondern
öffentliche Verwalter, die dem Weisungsrecht des
Ministeriums unterstanden. Bekanntlich hat nach dem
geltenden Aktiengesetz die Hauptversammlung überhaupt
keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung Einfluß
zu nehmen. Die einzige indirekte Möglichkeit der
Einflußnahme besteht in dem Recht der Bestellung
und Abberufung des Aufsichtsrates. Wenn nun dieses
Recht dadurch eingeschränkt wird, daß der Minister
sich an bindende Vorschläge der Parteien halten muß,
so müßte zumindest durch Entsendung eines Ministerial-
vertreters in den Aufsichtsrat die Möglichkeit der
Einflußnahme in der Richtung der Koordinierung ge-
währleistet werden. Sonst hätte das Ministerium nicht
einmal die Aufsichtsrechte, wie sie dem Finanzministe-
rium auf Grund des Kreditwesengesetzes bei allen

Kreditinstituten sowie auf Grund des Vertragsversicherungs-gesetzes bei den Versicherungsanstalten zustehen (Staatskommissär bzw. Aufsichtsbehörde).

Jedenfalls muß darauf hingewiesen werden, daß bei dieser Lösung die Funktion der Sechserausschüsse wegfällt und vor allem darauf geachtet werden muß, daß bei allen Unternehmungen, die unter den Begriff "Deutsches Eigentum oder verfallenes Vermögen" fallen und die vermutlich noch lange unter öffentlicher Verwaltung stehen, ein Mitsprache- und Kontrollrecht der Sozialisten aufhören würde, ohne daß ein Äquivalent für die Aufgabe dieses Einflusses gegeben wird. Darum wird es notwendig, daß in der Übergangszeit, bis diese Unternehmungen im Finanzministerium nach den gleichen Grundsätzen wie im Verkehrsministerium Organe bekommen, die Funktion des Sechserausschusses auf Grund des bestehenden Koalitionspaktes weiterläuft. Das gleiche gilt natürlich auch für den Sechserausschuß des Verkehrsministeriums bis zur Bestellung der Organe und für die Vereinbarungen des Koalitionspaktes im Bezug auf die Banken.

Zu Punkt 7b)- betreffend die Aufhebung des § 4 des l.Verstaatlichungsgesetzes - könnte man die Zustimmung geben.

Zu Punkt 7c)- betreffend Aktienbeteiligungen und Veräußerungen - kann man nicht die Zustimmung geben, denn hier geht es um Lösungen, die nichts mit dem Vorschlag einer Volksaktie unittelbar zu tun haben. Hinsichtlich Volksaktie wird noch unter Punkt III - Grundsätze über das Arbeitsprogramm - zu reden sein.

Zu Punkt 8a)- betreffend Erdölgesellschaft.

Eine gesetzliche Regelung für die Erdölgesellschaft wäre überflüssig, da für eine Zusammenfassung aller dieser Betriebe und ihre Fusionierung in einer einheitlichen A.G. die erforderlichen Beschlüsse nach dem Aktiengesetz gefaßt worden sind.

Man kann sich aber mit dem Punkt a) einverstanden erklären, wenn der ganze Komplex in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, wo er derzeit ist, verbleibt und nicht, wie vorgeschlagen wird, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen kommt, ^{wenn} und/ die Ausgabe neuer Anteilscheine nur an Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechtes bzw. in einem beschränkten Ausmaße in Form von Volksaktien erfolgt.

Auch im Falle der Erdölbetriebe ist bei einer Kompetenzübertragung nicht einzusehen, warum die Verwaltung im Bundesministerium für Finanzen besser gewährleistet sein soll.

Bei jeder Einigung sollte darauf gesehen werden, daß eine Regelung für den Abschluß von Erdölkonzessionsverträgen im ganzen Bundesgebiet hergestellt wird, damit - so wie in anderen Ländern - eine Sicherung für den Staat besteht, daß die Werte nicht ohne Kontrolle und ohne entsprechende finanzielle Gegenleistung für den Staat vergeben werden. Auf den Zusammenhang dieser Bemerkung zu Artikel 6 des Bundesfinanzgesetzes wird hingewiesen.

Punkt 8b), der das Wiener Memorandum behandelt, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch viel zu verfrüht, um darüber eine bindende Vereinbarung treffen zu können. Insbesondere wären die Ansprüche der westlichen Erdölgesellschaften von ganz anderen Gesichtspunkten zu beurteilen, wenn sich die Nachrichten bewahrheiten sollten, daß die ihnen eingeräumten oberösterreichischen Konzessionsgebiete fündig geworden sind.

Zu III. Grundsätze über das Arbeitsprogramm
der Koalitionsparteien.

Dazu möchte ich vorläufig nur zum Abschnitt A Stellung nehmen:

Zu Punkt 1) - Erlassung einer Novelle zum 1. Verstaatlichungsgesetz und eines Erdölrekonstruktionsgesetzes - siehe die vorangegangenen Ausführungen.

Zu Punkt 2) Staatsvertragsdurchführungsgesetz:

In Bezug auf den Entwurf zum Staatsvertragsdurchführungsgesetz wurde in den meisten Punkten Übereinstimmung erzielt. Gewisse Punkte sind jedoch noch offen. Eine Veräußerungsermächtigung gegen nachträgliche Berichterstattung an den Hauptausschuß ist verfassungsrechtlich bedenklich und könnte zu großem Mißbrauch führen. In den bisherigen Besprechungen war vorgesehen, daß die Zustimmung des Hauptausschusses oder einer Paritätischen Kommission erforderlich sein soll. Davon könnte nicht abgegangen werden.

Zu Punkt 3) - betreffend die Heranziehung der verstaatlichten Unternehmungen zur Vermögenssteuer - kann man zustimmen, wenn dies in gleicher Weise für alle Wirtschaftsunternehmungen des Bundes Geltung hat.

Zu Punkt 4) - Förderung der Kleinaktien und Stückelung - sollte man am besten Herrn Staatssekretär Bock beim Wort nehmen, der am Samstag, den 24. März 1956 (siehe "Kleines Volksblatt" vom 25.3.1956) sehr detaillierte Angaben gemacht hat.

Unverbindlich und noch nicht für eine Weitergabe bestimmt könnte man sich folgenden Vorschlag überlegen:

Mit Zustimmung des Nationalrates kann die Hauptversammlung einer verstaatlichten Aktiengesellschaft eine Erhöhung ihres Aktienkapitals zwecks Ausgabe von Volksaktien beschließen, wobei

- a) die Aktien einen Nennwert von höchstens 200 S haben und auf Namen einer physischen Person lauten müssen,
- b) keine Person mehr als 10 Aktien einer Gesellschaft besitzen kann,
- c) die Veräußerung der Volksaktien nur durch Rückkauf durch die ausgebende Gesellschaft möglich ist,
- d) die Ausgabe der Volksaktien in erster Linie an die Arbeiter und Angestellten der betreffenden Gesellschaft und erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen an die Allgemeinheit zu erfolgen hat, und
- e) die Gesamtsumme der so ausgegebenen Aktien ein Drittel des Gesamtkapitals nicht übersteigen darf.